

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	19 (1948)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Einweisung auf unbestimmte Zeit
<b>Autor:</b>	Böhler, Gabriele
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-809468">https://doi.org/10.5169/seals-809468</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# EINWEISUNG

## auf unbestimmte Zeit

In ihrer Diplomarbeit behandelte die Absolventin der Sozialen Frauenschule Zürich, Gabriele Böhler, das Thema: *Zeitlich begrenzte oder unbestimmte Anstaltseinweisung*.

Wir entnehmen der wertvollen Arbeit einen Teil des Kapitels über eine Frage, die schon alle Heimleiter beschäftigt hat.

Nach dem neuen Strafgesetzbuch wird nun die Dauer des Heimaufenthaltes durch das Verhalten der Zöglinge bestimmt ((Art. 91, Abs. 1). Mit dieser Bestimmung hat das Gesetz einen entscheidenden Schritt zur individuellen Behandlung des Fehlaren getan. Dabei müssen wir uns aber klar sein, dass die gewissenhafte Anwendung dieses Artikels an die Vollzugsinstanz ungleich grössere Anforderungen stellt als wenn von vornherein mit einer bestimmten Zeit gerechnet werden kann. Der persönliche Kontakt des Jugandanwaltes (und seiner Fürsorgerin) mit dem Zögling muss zu einem Vertrauensverhältnis werden, weil er nur dann erfährt, was wirklich im Zögling vorgeht. Auch dem Heim gegenüber ist volles Vertrauen notwendig. Regelmässige Besuche und Erkundigungen tragen dazu bei, dass sich das Mädchen nicht «versenkt» vorkommt. Das Interesse an den Fortschritten spornzt zu bessern Leistungen an.

Leider folgt dieser vorzüglichen Bestimmung zur Behandlung des jugendlichen Rechtsbrechers der Nachsatz: « . . . mindestens aber für ein Jahr». Vom juristischen Standpunkt aus mag er seine Berechtigung haben. Er setzt die untere Grenze fest, wie die obere bei 22 Jahren gezogen ist. (Die bedingte Entlassung ist dieser Vorschrift angepasst und kann schon nach 1 Jahr erfolgen, verlangt aber laut Art. 94 StGB die Anhörung der Anstaltsleitung.) In der Praxis wirkt sich aber dieser Satz negativ aus. Bekannterweise hört jeder nur das, was er gerne hört. Wenn deshalb das Mädchen und seine Familie im Urteil den Satz lesen: « . . . so lange es die Erziehung erfordert, mindestens aber 1 Jahr», so klammern sie sich daran wie an einen Rettungsring. Sie rechnen von Anfang an, das Mädchen werde nur ein Jahr lang versorgt sein.

Gerade deshalb ist es unerlässlich, dem Mädchen seine Situation ganz klar darzulegen. Der Wortlaut des Gesetzes heisst ja nicht: « . . . während eines Jahres, bei Bedarf länger», doch scheint dies oftmals so ausgelegt zu werden. Die Vollzugsbehörde darf sich durch die Tränen und die scheinbar eintretende Reue nicht erweichen lassen. Auch billige Trostesworte wie «Du gehst jetzt halt einmal ein Jahr lang, und dann wollen wir sehen», dürfen die Situation nicht verändern. Der Jugendliche hat Anspruch auf die volle Wahrheit. Es ist zwar menschlich verständlich, wenn versucht wird, die harte Massnahme durch einen Trost abzuschwächen, nie aber darf das auf Kosten der Wahrheit geschehen. Begreiflich ist auch, dass der begleitende Polizist sich möglichst gut zum Mädchen stellen will, es könnte

ja Fluchtversuche machen! Geht aber im Grunde die Unterschlagung der Wahrheit nicht mehr gegen die Ehre als ein Rapport, das Mädchen sei auf der Reise ausgerückt? Dies sei allen Behörden zu bedenken gegeben, auch jenen Vormündern und Armenpflegern, die dem Mädchen sagen, es komme «für einige Zeit aufs Land», «in eine Haushaltungsschule», «vorübergehend in ein Heim» etc. Jede Anstaltsleitung könnte diese Liste beliebig verlängern. Wie lässt sich auf dieser Basis ein Vertrauensverhältnis aufbauen?

Vom Heim aus gesehen ist diese Situation äusserst unerfreulich. Manche Heimleiter bitten deshalb bei der Einweisung die Begleitperson, sie möge den Schützling gleich noch über die Dauer des Aufenthaltes aufklären. Andernfalls tritt die Explosion, die der Versorger vermeiden wollte, im Heim ein mit dem Resultat, dass sich der junge Mensch belogen und betrogen vorkommt. Viel Mühe könnte dem Erzieher abgenommen werden durch eine wahrheitsgetreue Darstellung der Umstände. Es sei hier zugunsten der Versorger allerdings bemerkt, dass sie sich im Grunde alle über die Unzulänglichkeit der Nacherziehung von Mädchen in einem Jahr einig sind. Die meisten schliessen sich nach dem ersten Jahr dem Urteil der Leiterin an, eine weitere Festigung sei dringend nötig.

Aus einem Urteil: «Eine Abkürzung der Einweisungsdauer kann nicht erfolgen, da erfahrungsgemäss kurz befristete Einweisungen nicht erzieherisch zu wirken vermögen».

Die Tochter klammert sich aber immer wieder an «das Jahr». Ihre gesamte Haltung ist auf dieses eine Ziel hin ausgerichtet. Die Kameradinnen versichern ihr, dass alle mindestens zwei Jahre bleiben müssen, sie aber ist überzeugt, dass ihr der Austritt nach einem Jahr gelingen wird. Innerlich ist sie aufgewühlt und revoltiert, äusserlich lässt sie sich nichts zu Schulden kommen, sie fügt sich, denn ihre Entlassung hängt von ihrem Wohlverhalten ab. Das hat sie vor Augen und handelt dementsprechend. Dazu kommt in vielen Fällen die Familie, die ständig von einem Jahr spricht und schreibt: «Halte Dich gut, dann bist Du in einem Jahr wieder bei uns». Es ist erwiesen, dass das Mädchen nicht zur Ruhe kommen kann, bevor sich die Eltern nicht mit der Internierung abgefunden haben. Gegen Ende des ersten Jahres gelangen Eltern und Tochter an den Jugendanwalt mit einem Gesuch um Entlassung. Diese letzte Zeit kann vollends nicht fruchtbar wirken, weil sie erfüllt ist von Spannung und Erwartung. Das äussere Wohlverhalten dauert an, doch dringt es nicht in die Tiefe und bewirkt keine Gesinnungsänderung.

Und wie lautet der Bericht der Anstaltsleitung? «Das Mädchen hat sich in dem Jahr, da es bei uns war keine Verfehlungen zu Schulden kommen lassen, doch darf in dieser Zeit keine innere Umstellung erwartet werden».

In der Tat sind sich alle Leiterinnen von Mädchenheimen darin einig, dass sie keines ihrer Mäd-

chen mit gutem Gewissen nach einem Jahr hätten hergeben können. Durchwegs wird der Erfolg nach einem Jahr als «gleich Null» angegeben. «Das erste Jahr ist das Ablegen der alten Gewohnheiten, das zweite Jahr einüben und gewöhnen ans Neue, das dritte Jahr Festigung». «Ein Jahr ist Strafe, zwei bis drei Jahre sind Erziehung». Ueberall decken sich die Ansichten und wurden mit ähnlichen Worten ausgedrückt. Im ersten Jahr ist das Mädchen in voller Opposition und trauert dem alten Leben nach.

Nichts darf beim Eintritt vorausgesetzt werden. Nur langsam wird der Schutt abgetragen, der jahrelang das Gute verdeckte. Niemand gibt gerne seine Gewohnheiten auf, insbesondere dann nicht, wenn er die Notwendigkeit dazu nicht ein sieht. Wie schon früher erwähnt, darf erst nach 1—1½ Jahren mit einer innern Umkehr gerechnet werden. Die Einsicht ist dann wohl da, doch die Kraft zur Durchführung fehlt noch, es muss ein innerer Halt dazu kommen. Es genügt nicht, das Schlechte zu unterdrücken, an dessen Stelle muss das Gute treten. Der Aufbau ist nicht weniger wichtig als das Abgewöhnen und die Mutter, die ihre Tochter nach einem Jahr so sehr zu ihrem Vorteil verändert sieht, fällt leicht dem Trugschluss anheim, die Erziehung habe Wunder gewirkt und sei nun abgeschlossen. Die Mädchen, die nur mit einem Jahr Aufenthalt rechnen, werden sich auch nicht so leicht zu einem Beruf entschliessen. In den vorangegangenen Kapiteln habe ich jedoch zu

zeigen versucht, wie sehr solide Berufskenntnisse dazu geeignet sind, ein weiteres Vergehen zu verhindern und die Gedanken des Mädchens in andere Bahnen zu leiten.

Ein wichtiger Grund, weshalb jedes Heim die Frühentlassungen nach einem Jahr ablehnt, ist auch die Rücksicht auf die andern Zöglinge. Wenn es einem Mädchen gelungen ist, so werden viele andere dasselbe verlangen und es mit allen Mitteln zu erreichen suchen. Das bringt Unruhe in die ohnehin leicht erregbaren Mädchen und macht die Erziehungsarbeit illusorisch. Es geschieht öfters, dass ein Mädchen vor Ablauf der vorgesehenen Dauer in ein anderes Heim versetzt wird, weil sein Betragen unhaltbar geworden ist. (Wo eine Leiterin nicht mehr weiterkommt, kann eine andere vielleicht noch etwas erreichen.) In diesem Falle wissen aber die übrigen Insassen, dass es sich um eine Versetzung und damit um eine Verlängerung handelt, besonders in jenen Fällen, wo eine Berufslehre unterbrochen wird. Vom Heim aus könnte auch die Erziehung der Mädchen untereinander geltend gemacht werden. Die Neulinge werden durch die Alten in die Gebräuche im Haus eingeführt, ohne dass der Erzieher viel dazu zu sagen braucht (leider auch im negativen Sinn!). Es ist deshalb begrüssenswert, wenn ein Stab von Fortgeschrittenen vorhanden ist, der die andern mitreisst, wo sie selbst noch zu schwach wären.

## Was schulden wir den Alten in unseren Pflegeanstalten?

### Die natürliche und die christliche Liebe

Kindheit und Alter berühren sich darin, dass hier wie dort das Leibliche, Aeussere eine grössere Rolle spielt als auf der Höhe des Lebens. In der Volkskraft der Jahre kann man sich über manches hinwegsetzen, man erfreut sich einer gewissen, fast sportlichen Freiheit und Rücksichtslosigkeit den äussern Bedingungen des Lebens gegenüber. Am Anfang und am Ende des Lebens ist es anders. Wie Kinder gründlich und regelmässig gefüttert werden wollen — sie wissen ihre Bedürfnisse in der Regel recht energisch anzumelden — so spielen Speise und Trank für viele alte Leute eine oft komisch grosse Rolle. Ist das Materialismus, grobe Sinnengebundenheit? Aber warum gleich mit moralischen Urteilen daherfahren? Es ist für uns vernunftstolze Menschen eine wenig angenehme Beobachtung: im Alter ermattet ganz allgemein eine gewisse geistige Freiheit und Ueberlegenheit, bevor der physische Lebenswill ermittelt; dieser war das Erste im Leben, und nun ist er auch wieder das Letzte. Von der Erde bist du genommen, zur Erde sollst du werden! Die Zuwendung zur Erde zeigt sich nicht nur darin, «dass wir dem Boden zuwachsen», sie zeigt sich sehr oft auch in vermehrter Abhängigkeit vom Irdischen und Materiellen. Es ist das Gericht Gottes über die Sünde, das uns diesem demütigenden Kreislauf von der Erde, wieder zurück zur Erde unterwirft. Aber es ist das Gericht Gottes.

Es ist sicher nicht unsere Sache, dieses Gericht moralisch auszuschlagen!

Bei Kindern begrüssen wir den elementaren Lebenswillen als Zeichen der Lebenstüchtigkeit, bei alten Leuten finden wir ihn deplaziert, unschön, töricht. Wie oft kann man es hören: früher war der Grossvater doch nicht so, aber jetzt wird er jeden Tag selbstsüchtiger und wunderlicher; wenn er so weiter macht, muss er versorgt werden. Viele junge Leute wissen noch etwas davon, dass wir die Alten ehren sollen, aber ihre natürliche Liebe reicht nicht aus, dem Häufchen Elend, zu dem ihre Eltern und Grosseltern geworden sind, diesem dem Tode zukommenden bisschen Leben, das noch nicht sterben will, die schuldige Ehrerbietung zu beweisen. Das macht sie erst recht hässig. Den Konflikt, in den sie geraten, müssen die Alten büßen, die ihn hervorgerufen haben. Es ist ein häufiges Bild: die Kinder verwöhnt und vergöttert man, die Alten werden in den hintersten Winkel abgeschoben, wo man sie möglichst wenig zu sehen bekommt, am liebsten in eine ferne Pflegeanstalt. So bitter bös ist es mit unserer natürlichen Moral und Anhänglichkeit bestellt!

Die christliche Gemeinde ist in dem Masse Gemeinde Jesu Christi als in ihr eine Liebe gilt, «welche höher als die natürliche Liebe ist, die aus Wohlgefälligkeit entspringt; welche der Liebe Gottes verwandt ist, die eben das Verlorene, das Hässliche am meisten liebt, weil es das Hilfsbedürftigste ist» (J. Gotthelf im «Anne Bäbi»). Wo eine Schwiegertochter